

II-10553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 03 23  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/08-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Hofmann und  
Kollegen, Nr. 4897/J vom 25. Jänner 1990  
betreffend "Bundesforste - Wirtschaftsrat"

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

4864 IAB

1990 -03- 23

zu 4897/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen haben am 25. Jänner 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4897/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie die gesetzwidrige Unterstellung der Österreichischen Bundesforste unter dem Waldbesitzer und Konkurrenten Prof. Lötsch bereits aufgehoben ?
2. Wenn nicht, mit welcher Begründung bleibt diese Weisung aufrecht, zumal nun tatsächlich Dipl. Ing. Kaupa von der Marchfeldkanal-Betriebsgesellschaft mit der Nationalparkplanung beauftragt ist ?
3. Welche Kosten hat die Durchführung dieser Unterstellung zur Folge und wer kommt für diese Kosten auf ?
4. Haben Sie das gesetzwidrige Verbot, die Betriebsstruktur der Österreichischen Bundesforste auch durch Ankäufe zu verbessern bereits aufgehoben ?

-2-

5. Haben Sie bereits eine Änderung der Kapitel "Allgemeines" und "Holzernte" der Vorschau 1990 eingeleitet ?
6. Ist Ihnen bekannt, daß gerade Schlägerungsunternehmer sehr oft durch Mißachtung vieler Gesetze wie z.B. Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz sowie steuern- und abgabenrechtlicher Bestimmungen eine unreelle Konkurrenz für die Forstfacharbeiter Bauernakkordanten darstellen ?
7. Haben Sie sich schon einmal informiert, in welchem Umfang im Bereich der Österreichischen Bundesforste unreelle Konkurrenz besteht ?
8. Wenn ja, in welchem Umfang besteht sie ?
9. Durch welche Maßnahmen werden Sie diese unreelle Konkurrenz abstellen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es trifft keineswegs zu, daß die Österreichischen Bundesforste Herrn Univ.Prof. Bernd Lötsch unterstellt wurden.

Ich habe im Oktober 1989 die Österreichischen Bundesforste ersucht, auf dem Gebiet des zukünftigen Nationalparks Donau-Auen keine Wirtschaftsmaßnahmen zu treffen, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks unvereinbar wären. Um dies sicherzustellen, ersuchte ich weiters, daß Schlägerungen im fraglichen Gebiet "im kommenden Jahr" im Einvernehmen mit Prof. Lötsch durchgeführt werden. Es war ausdrücklich nur von einem Jahr die Rede.

Im übrigen wurde die Marchfeldkanal-Betriebsgesellschaft noch nicht mit der Nationalparkplanung beauftragt. Eine solche Betrauung ist bisher im Rahmen der Gespräche über einen zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Vertrag gemäß Art. 15 a B-VG lediglich in

-3-

Aussicht genommen worden. Offen ist, ob und in welcher Form in diesem Zusammenhang bestimmte Arbeiten auch an die Nationalparkplanung Donau-Auen vergeben werden.

Zu Frage 3:

In der Einschlagsperiode Herbst/Winter 1989/90 wurde gegenüber der ursprünglichen Planung der Pappelleinschlag ausgeweitet sowie der Einschlag von Eiche, Esche und Nuß zurückgenommen. Sollte von den für die Unterschutzstellung zuständigen Organen - und davon kann nach einschlägigen Äußerungen von verschiedenen Regierungsmitgliedern ausgegangen werden - später diese Vorgangsweise als richtig festgestellt und angeordnet werden, dann wird eine den Österreichischen Bundesforsten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Entschädigung zu ermitteln sein. Es kann davon ausgegangen werden, daß dieser Umstand eintritt.

Sollten aber keine einschränkenden Vorschreibungen über die forstliche Bewirtschaftung der Donau-Auen ergehen, dann kann der jetzt zurückgestellte Einschlag später erfolgen und ist somit keineswegs verlorengegangen.

Zu Frage 4:

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16.1.1987 ist der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes, insbesondere im Bereich der Österreichischen Bundesforste, vorrangig für die Strukturverbesserung der bäuerlichen Betriebe, zur Festigung der Bergbauernbetriebe und als Ersatz für die Abgabe von bäuerlichem Grund und Boden im öffentlichen Interesse vorgesehen.

Im Interesse einer zügigen Durchführung dieses Programmes habe ich die Österreichischen Bundesforste ersucht, Grundankäufe aus technischen Gründen vorerst zurückzustellen. Es handelt sich aber um kein absolutes Verbot von solchen Ankäufen. So hat der Vorstand der Bundesforste am 15.12.1989 zwei Grundankäufe über Flächen von jeweils rund 28 ha vorgesehen. Die sich in einer Notlage befindenden

-4-

bisherigen Eigentümer sind am Zustandekommen des Verkaufes interessiert, und ich habe diesen Grundankäufen zugestimmt. Außerdem ist von den Bundesforsten in den letzten Monaten auch eine Anzahl kleinerer Grundankäufe durchgeführt worden.

Zu Frage 5:

Veranlassungen bezüglich Änderung der Kapitel "Allgemeines" und "Holzernte" in der vom Vorstand dem Wirtschaftsrat der Österreichischen Bundesforste vorgelegten "Vorschau 1990" habe ich aus folgenden Gründen nicht getroffen:

Im Kapitel "Allgemeines" wird vorerst über die Entwicklung der Kosten und der Produktivität im Jahre 1989 und in den Jahren zuvor berichtet. Es handelt sich dabei somit um Feststellungen und nicht um eine Planung. In den weiteren, das Jahr 1990 betreffenden Ausführungen werden in allgemeiner Form die Notwendigkeit der Schutzwaldsanierung, die Investitionen und die Einnahmenerzielung bzw. die Holznutzung behandelt. Ich sehe keine Notwendigkeit zu Änderungen dieser Vorgangsweise.

Zu den Ausführungen im Kapitel "Holzernte" ist erläuternd zu bemerken, daß bei der Vornutzung eine Verlagerung von Arbeiten in Richtung Bauernakkordanten und Unternehmer aus betriebswirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint. In den Jahren 1986-88 wurden für Holz mit einem durchschnittlichen Mittendurchmesser von 17 cm, ausgehend von einer Basismenge von 336.532 fm bei der Schlägerung und 53.492 fm bei der Lieferung, Gesamtkosten für Schlägerung und Lieferung von S 503,20/fm bei der Durchführung der Arbeiten in Regie festgestellt. Bei Durchführung der Schlägerung (Basismenge 39.339 fm) und Lieferung (Basismenge 152.336 fm) durch Bauernakkordanten und Unternehmer betragen diese Gesamtkosten bei einem durchschnittlichen Mittendurchmesser von 17,6 cm dagegen nur S 302,60/fm. Diese Kostendifferenz muß von den nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führenden Bundesforsten entsprechend beachtet werden.

-5-

Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß die Senkung des Arbeitnehmerstandes bei den Bundesforsten bisher immer so erfolgt ist, daß ein Teil der frei werdenden Arbeitsplätze nicht mehr nachbesetzt wurde. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden.

Auf Grund der jüngsten Sturmkatastrophe, die auch beträchtliche Bestände der Österreichischen Bundesforste beeinträchtigt hat, müssen für das Jahr 1990 die vorstehend angeführten Dispositionen kurzfristig der gegebenen Situation angepaßt werden. Dessen unbeschadet soll mittel- und langfristig aber von den ob angeführten Grundsätzen nicht abgegangen werden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

In den von der Bundesregierung am 26.9.1978 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen ist ergänzend zur ÖNORM A 2050 unter Ziffer 21 vorgeschrieben, daß bei Vergabe von Leistungen, deren Wert den Betrag von S 100.000,-- übersteigt, auch die Einhaltung von arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen zur Vertragsbedingung zu machen ist. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste sind alle Dienststellen seit Jahren angewiesen, ein entsprechendes Merkblatt, in welchem diese Bestimmungen wiedergegeben sind, den Auftragnehmern bei Vertragsabschluß zu übermitteln.

Eine Information bzw. Aufstellung darüber, in welchen Fällen die arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen durch Schlägerungsunternehmer nicht eingehalten wurden, liegt nicht vor. Sollten hier im Einzelfall Mißstände bekannt werden, besteht die Weisung, diese umgehend abzustellen.

Der Bundesminister:

